

Prüfung der Umsetzung des Finanzaufsichtskonzepts im Asylbereich Staatssekretariat für Migration

Das Wesentliche in Kürze

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat 2015 im Zusammenhang mit der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich insgesamt 968 Millionen Franken Subventionen in Form von Pauschalbeiträgen an die Kantone bezahlt. Die Abteilung Subventionen ist zuständig für die korrekte Berechnung der Subventionen und die Finanzaufsicht darüber. Per April 2013 hat das SEM die Berechnung mit einem neuen Finanzierungssystem angepasst und per April 2015 das Aufsichtskonzept aktualisiert. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beide Neuerungen geprüft.

Die Aufsicht über die Kantone wird im Konzept zu wenig berücksichtigt

Das Finanzaufsichtskonzept enthält gute Elemente, bildet aber die drei gesetzlichen Anforderungen ungleichmässig ab¹. So wird die vorschriftsgemässe Abrechnung im Konzept umfassend berücksichtigt. Es ist eine Vielzahl an internen Kontrolltätigkeiten vor allem im Bereich der Datenqualität des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) vorgesehen. Die Wirksamkeit und die subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Bundesbeiträge werden zwar erwähnt, sind jedoch nur schwach ausgeprägt. Insgesamt sollte der Aufsicht über die Kantone mehr Beachtung geschenkt werden. Das Aufsichtskonzept und somit die -tätigkeit sollten überarbeitet werden.

Bei den Kontrollen besteht Potenzial zur Effizienzsteigerung

Bei der Umsetzung bewertet die EFK die Qualität der durchgeführten Tätigkeiten insgesamt als gut, die Ausrichtung jedoch als zu einseitig. In der Abteilung Subventionen sind 5,5 Vollzeitstellen zum Grossteil mit manuellen Kontrolltätigkeiten rund um die Datenqualität ZEMIS und mit der Berechnung der Pauschalbeiträge beschäftigt. Dies beurteilt die EFK als viel, ist sich aber bewusst, dass sie bei dieser Betrachtung die Auswirkung der ZEMIS-Datenqualität auf andere Bereiche des SEM nicht miteinbezogen hat. Die Nettokorrektur der Subventionszahlungen belief sich 2015 auf rund 2,6 Millionen Franken bzw. 0,3 % des Gesamtbetrages zugunsten des Bundes (4 Millionen zugunsten des Bundes, 1,4 Millionen zugunsten der Kantone).

Zur Reduktion des Prüfungsaufwandes sollten bereits bei den Erfassungsstellen Verbesserungen angestrebt werden. Unwesentliche Kontrollen sollten eliminiert und die übrigen so weit wie möglich durch automatisierte Anwendungskontrollen ersetzt werden. Für die verbleibenden manuellen Kontrollen ist zu prüfen, ob und wie oft deren Durchführung sinnvoll ist. Der Datenabgleich mit dem Versichertenregister der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Die jährliche Berechnung der Pauschalansätze pro Person sowie die monatliche Berechnung der Pauschalbeiträge pro Kanton erfolgen grösstenteils systembasiert und werden vom SEM mehrfach nachgerechnet. Auf diese Vollkontrolle könnte aus Sicht der EFK verzichtet werden, sofern die korrekte Berechnung, die Sicherheit und ein straffes Änderungswesen beim involvierten System sichergestellt sind.

¹ Artikel 95 Absatz 1 Asylgesetz (SR 142.31)



Die Zahlen zur Berechnung der Pauschale sollten aktualisiert werden

Die Pauschalansätze pro Person aus dem Asyl- oder Flüchtlingsbereich werden nachvollziehbar berechnet und beziehen auch kantonale Unterschiede mit ein. Allerdings stützt sich die Berechnung in weiten Teilen nicht auf die tatsächlich in den Kantonen anfallenden Normkosten. Zudem werden veraltete Indizes, wie der Konsumentenpreisindex von 1993 und ein Mietpreisindex basierend auf einer Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2003, verwendet. Diese Parameter sind zu aktualisieren.

Die Verbesserungen, die sich der Bundesrat und das Parlament von den Pauschalbeiträgen und dem neuen Finanzierungssystem erhofft haben, wurden aus Sicht der EFK teilweise erreicht. So wurde etwa die Transparenz verbessert. Die angestrebte Reduktion des administrativen Aufwands beim Bund und den Kantonen sollte jedoch gemäss Einschätzung der EFK weiter verstärkt werden. Die Förderung des wirtschaftlichen Handelns in den Kantonen kann bisher nicht belegt werden. Zur Förderung der Erwerbstätigkeit kann noch keine Aussage gemacht werden, weil zum Revisionszeitpunkt keine Auswertungen vorliegen.

Von den vier Empfehlungen der EFK aus früheren Prüfungen sind drei umgesetzt, eine vierte teilweise. Sie betrifft die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der verschiedenen Aufsichtsfunktionen beim SEM. Die EFK beurteilt die Umsetzung im Rahmen einer anderen Revision.